

barem Papier gedruckte und dauerhaft gebundene Schulbibel sollte möglichst nicht mehr als oder wenig über 1 M betragen.

Pastor Leo Breest stellte den Bremer Ehejen folgende Zeitsätze Namens der Preussischen Hauptbibelgesellschaft gegenüber: 1) Wenn den deutschen Bibelgesellschaften die Herstellung und Verbreitung eines Bibelauszugs für Schulzwecke und damit die Verantwortung einer außerhalb ihrer stiftungsgemäßen Aufgabe liegenden Neuerung nahegelegt wird, so entsteht für sie die Verpflichtung, gewissenhaft zu prüfen, ob diese Forderung berechtigt sei. — 2) Daß von fast allen deutschen Bibelgesellschaften auch Ausgaben einzelner Bibeltheile, z. B. des Neuen Testaments oder der Psalmen u. s. w. dargeboten werden, berechtigt nicht zu dem Schlusse, daß damit die Billigung eines Bibelauszugs zu Schulzwecken grundsätzlich ausgesprochen werde. Die bisher erschienenen Schulbibel-Titelwürde (Lahrßen, Hofmann, Böcker) ermutigen ebenso wenig die Glarner Familienbibel und ähnliche Unternehmungen zu der Hoffnung, daß eine den verschiedenartigen Erwartungen und Ansprüchen pädagogischer Kreise gleichmäßig genügende Redaktion eines Schulbibeltextes werde gefunden werden. Am wenigsten würde die festere und sichere Hand eines Mannes, welche für jede pädagogisch tüchtige Leistung unentbehrlich ist, durch das Zusammenarbeiten einer Kommission ersetzt werden können. — 4) Dagegen ist es (vergleiche § 7 des Einleitungsberichtes zur Probebibel S. XLVII f.) eine berechtigte Erwartung, daß der Text der demnächst zu druckenden revidierten Bibel eine ganze Reihe der gegen den v. Canstein'schen Text vorgebrachten pädagogischen Bedenken beseitigen wird. — 5) Für die unbedingt notwendigen Hilfsmittel zum biblischen Unterricht (biblische Geschichtsbücher, Spruchsammlungen, Bibelfunde) ist und wird in der vorhandenen pädagogischen Litteratur reichlich gesorgt. Die Bibelgesellschaften haben eine Mitarbeit an diesen Zweigen der Litteratur nie für ihre Aufgabe halten können. Für den Unterricht aber auf der Oberstufe der Volksschule in den höheren Schulen und namentlich für den Konfirmandenunterricht kann die evangelische Kirche auf den Gebrauch der ganzen Bibel nicht verzichten. Lehrer und Geistliche sollten es vermögen, den Schülern und Schülerinnen die ganze Bibel so heilig zu machen, daß frivole und lächerliche Gebanken von den Kindern fernbleiben oder doch von ihrem Gewissen gestraft werden. — 6) Die Preussische Hauptbibelgesellschaft kann in den von einem Teile der pädagogischen Presse geäußerten Wünschen eine ausreichende Rötigung nicht erkennen, ihre im Interesse und mit den Mitteln der evangelischen Gemeinden geübte Thätigkeit auf die Herstellung einer zu Schulzwecken verkürzten Bibel zu verwenden. Ohne über die Entbehrlichkeit oder Unentbehrlichkeit eines für Schulzwecke bestimmten Bibelauszuges sich ein entscheidendes Urteil anzumachen, erachtet sie die Herstellung eines solchen nach wie vor als außer der Aufgabe einer Bibelgesellschaft gelegen und würde in der Bekleidung solches Auszuges mit dem Namen einer „Schulbibel“ eine Verdunkelung und Vermischung des evangelisch kirchlichen Lebensgrundgesetzes erblicken, daß die Kirche das göttliche Wort unverfälscht besitzen und gebrauchen soll.

Ehe noch ein Referat gehalten wurde, verlas Archidiakon Wauer eine Erklärung des Komitees der Sächsischen Hauptbibelgesellschaft, welche der Ueberzeugung Ausdruck gab, daß es nicht Sache der Bibelgesellschaften sei, die Herstellung einer Schulbibel in die Hand zu nehmen, und durch die der Abgesandte, P. Wauer, beauftragt wurde, sich an der etwaigen Diskussion über das Thema nicht zu beteiligen, sondern darauf hinzuwirken, daß dieser Punkt von der Tagesordnung abgesetzt würde. Dies geschah indessen nicht, vielmehr trat man in die Beratung ein. (Epjgr. Btg.)

Sozialistengesetz. — Aus dem Bericht der Reichstagskommission zur Vorberatung des abzuändernden „Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie“ ist für Buchhandel und Druckgewerbe folgendes hervorzuhoben:

Zu § 11 war beantragt: „Bei periodischen Druckschriften kann das Verbot sich auf das fernere Erscheinen erstrecken, sobald innerhalb eines Jahres nach einem auf Grund dieses Gesetzes erfolgten Verbote einer einzelnen Nummer ein ferneres Verbot erfolgt.“ Die Regierungen bezeichneten einen längeren Zeitraum als angemessen, indessen wurde der Antrag angenommen.

Zu § 13 war ein Antrag gestellt, welcher bei einem Druckschriftenverbot in der betreffenden Verfügung die Bezeichnung der das Verbot veranlassenden Stellen verlangt. Hierauf wurde regierungseitig erklärt, es bestehe bereits, wenigstens in Preußen, eine instruktive Vorschrift, welche die Bezeichnung der beanstandeten Stellen anordne. Die Aufnahme einer solchen Vorschrift in das Gesetz selbst sei bedenklich. Die Angabe der richtigen Stellen, welche das Verbot begründen, würde dadurch zu einem Essentialen, und es sei möglich, daß das Verbot wegen eines solchen Citats aufgehoben werden müsse, obwohl es sachlich gerechtfertigt sei; die Aufhebung wegen eines solchen Formfehlers, der sich in der beanstandeten Stelle recht wohl verbessern lasse, sei nicht zu billigen. Es liegt selbst dagegen kein Bedenken vor, daß die Beschwerde-Kommission aus anderen Gründen, die sich aus dem ihr vorliegenden Material ergäben, zur Aufrechterhaltung des Verbots gelange.

Zu demselben § 13 wurde noch folgender Zusatz beschlossen: „Trennbare Teile der Druckschrift (Beilagen einer Zeitung u. s. w.), welche den

Zustand des § 11 Absatz 1 nicht enthalten, sind von dem Verbote auszuschließen.“

In Betreff der beantragten (und übrigens auch beschlossenen) aufschiebenden Wirkung der Beschwerde gegen das Dauerverbot, womit man einen Antrieb für rasche Erledigung der Beschwerde schaffen wollte, waren von den Regierungen Bedenken erhoben worden; man müsse doch annehmen, daß die Maßregel zumeist gerechtfertigt sein werde; die Frist bis zur Erledigung der Beschwerde gegen das Dauerverbot würde voraussichtlich zu erneuten Ausschreitungen ausgebeutet werden; solchen durch tägliches Einzelverbot entgegenzutreten, sei mühsam und werde zu sehr abfälligen Kritiken des Verfahrens der Polizeibehörden Veranlassung geben. Es wurde weiter noch auf die Ergebnisse in den Revolution-jahren und auf die gegenwärtigen Strike-Bewegungen mit sozialdemokratischer Agitation hingewiesen und die Notwendigkeit durchgreifender, vor Verhöhnung des Gesetzes schützender Maßregeln empfohlen.

Bei § 23 — Verhandlungen der Beschwerde-Kommission — wurde die Bestimmung, daß die Verhandlung in nicht öffentlicher Sitzung erfolgt, gestrichen. Ferner wurde hinzugefügt: „Der Beschwerdeführer ist befugt, sich in jeder Lage des Verfahrens des Beistandes eines Rechtsanwalts zu bedienen oder sich durch einen solchen vertreten zu lassen.“ Auf die Öffentlichkeit der Verhandlungen finden die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung. Im übrigen wird der Geschäftsgang bei der Kommission durch ein von derselben zu entwerfendes Regulativ geordnet, welches der Bestätigung des Bundesrates unterliegt.

Vorschrift der Gewerbe-Ordnung. — In einer der letzten Nummern des „Leipziger Tageblatts“ finden wir folgende Bekanntmachung des Rats der Stadt Leipzig, welche wir der Beachtung empfehlen:

In § 14 der Gewerbe-Ordnung für das Deutsche Reich vom 1. Juli 1883 ist vorgeschrieben, daß Buch- und Steindrucker, Buch- und Kunsthändler, Antiquare, Leihbibliothekare, Inhaber von Lesekabinetten, Verkäufer von Druckschriften, Zeitungen und Bildern bei der Eröffnung ihres Gewerbebetriebs das Lokal desselben, sowie jeden späteren Wechsel des letzteren spätestens am Tage seines Eintritts der zuständigen Behörde ihres Wohnorts anzugeben haben; es ist jedoch seitens der zu dieser Anzeige vom Wechsel des Lokals verpflichteten Gewerbetreibenden bisher dieser Vorschrift nicht genügt worden.

Die Buch- und Steindrucker u. s. w., welche hier ihr Geschäft betreiben, werden daher auf diese Bestimmung aufmerksam gemacht mit dem Hinweise, daß diejenigen, welche die Anzeige betreffs des Betriebslokals oder hinsichtlich des Wechsels des letzteren unterlassen, nach § 148, 3 der Gewerbe-Ordnung mit Geld bis zu 150 M bestraft werden.

Die Anzeigen sind bei der Gewerbemeldestelle, Stadthaus, Zimmer Nr. 113b, zu erstatten.

Leipzig, den 27. Dezember 1889.

Der Rat der Stadt Leipzig.  
Dr. Georgi. Beholdt.

VL. 2559.

Neue Bücher, Zeitschriften, Gelegenheitschriften, Kataloge etc. für die Hand- und Hausbibliothek des Buchhändlers.

Hilfsbuch bei Herstellung und Preisberechnung von Druckwerken. Von Hans Paul und Julius Lehmann. gr. 8°. VIII, 107 S. Mit 16 Kunstbeilagen, 12 Textillustrationen und den 12 Papier-Normalformaten. Breslau 1890, Leopold Freund. Geb.

Allgemeines Bücher-Verikon. Von Wilhelm Heinjius. 13. Bd. Hrsg. v. Karl Bolshoener. 13. Lief. 4°. (II. S. 57—136.) (Vielde-Mengel). Leipzig 1889, F. A. Brockhaus.

Schlagwort-Katalog. Von Carl Georg u. Leopold Ost. 1883—87. 22. Lief. gr. 8°. S. 849—896. (Spiele—Staatsrecht.) Hannover 1889, Fr. Cruse's Buchhandlung (Ost & Georg).

Das Auszeichnen der Bücher im Allgemeinen. Eine praktische Anleitung wie dasselbe am besten und zweckmäßigsten vorzunehmen sei. Nebst einem Anhang: Das Auszeichnen der Bücher in aller Herren Länder und die Stellungnahme der Sortimentere gegenüber den von den Berlegern angelegten Ladenpreisen in diesen Ländern. Von Hans Blumenthal. Sep. Abdruck aus Blumenthal, Universal-Nachschlagewerk. II. 8°. 12 S. Jglau 1890, Selbstverlag des Verfassers.

Biographisches Verikon des deutschen Buchhandels der Gegenwart. Von Karl Fr. Pfau und Hugo Kösch. Lief. 3 u. 4. 8°. S. 65—128. Lindenau-Leipzig 1889, Friedrich Pfau.

Bibliographischer Monatsbericht über neu erschienene Schul- u. Universitätschriften (Dissertationen, Programmabhandlungen, Habilitationsschriften etc.), hrsg. v. d. Zentralstelle für Dissertationen u. Programme von Gustav Fock in Leipzig. I. Jahrg. No. 4 (Januar 1890). 8°. S. 45—52.

Littérature française. Ant. Katalog No. 22 von Paul Neubner in Köln. 8°. 117 S. (3064 Nrn.)

Verzeichniß der vorräthigen Einband-Decken, Mappen etc. und der Verlagsartikel von Th. Knaur, Buchbinderei, Verlagsbuchhandlung in Leipzig, Hospitalstr. 10. kl. 8°. 36 S.